



### Karte 5a Umsetzung

Schutzgebiete und schutzwürdige Teile von  
Natur und Landschaft im Sinne von § 22 BNatSchG  
i.V.m. § 14 NAGBNatSchG außerhalb der Siedlungsfläche  
(s. Kap. 5.1)

#### Schutzgebietskulisse

-  Nationalpark (NLP) gemäß § 24 BNatSchG (Nationalpark Nds. Wattenmeer ist gleichzeitig Biosphärenreservat)
-  Biosphärenreservat (BSR) nach Landesgesetz gemäß § 25 BNatSchG\*  
\*Für die in der Niedersächsischen Naturschutzstrategie genannten potenziellen Biosphärenreservate „Drömling“ und „Südharzer Gipskarstlandschaft“ liegen noch keine geeigneten Abgrenzungsvorschläge vor.
-  Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 23 BNatSchG
-  Schutzwürdige Bereiche mit landesweiter Bedeutung für das Schutzgut Biologische Vielfalt
-  Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 BNatSchG
-  Schutzwürdige Bereiche mit landesweiter Bedeutung für die Schutzgüter Böden und Wasser sowie Kulturlandschaften, Landschaftsbild und Erholung
-  Truppenübungsplatz (TrÜbPl) - Vereinbarungsgebiet zwischen Bundesliegenschafts- und Landesnaturschutzverwaltung

Für die schutzwürdigen Bereiche mit landesweiter Bedeutung für das Schutzgut Biologische Vielfalt bzw. für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Kulturlandschaften, Landschaftsbild und Erholung, werden nur Flächen  $\geq 25$  ha dargestellt. Kleinere Flächen sind auf der nachgelagerten Planungsebene darzustellen.

#### Biotopverbundkorridore (gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG)

-  Korridore des landesweiten Biotopverbunds außerhalb bestehender Schutzgebiete und TrÜbPl
-  Verbund der Fließgewässer außerhalb bestehender Schutzgebiete und TrÜbPl

#### Sonstige Signaturen

-  Untere Naturschutzbehörden
-  Naturräumliche Regionen
-  Siedlungsfläche

# ENTWURF

(Stand April 2020)

Bearbeitung:



Herausgeber:



1:500.000

Das Landschaftsprogramm trifft keine verbindlichen Regelungen, sondern hat gutachterlichen Charakter. Es enthält einzelne Darstellungen, die nicht mit aktuellen Zielen der Raumordnung im Einklang stehen und deshalb derzeit noch nicht ohne Weiteres umsetzbar sind, aber den angestrebten naturschutzfachlichen Ziel- und Entwicklungsvorstellungen des Landes entsprechen. Bestehende Ziele der Raumordnung sind jedoch zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Das Landschaftsprogramm gibt insoweit nur Hinweise und Empfehlungen für die Ausgestaltung von raumordnungskonformen Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können und für die Konzeption und Ausgestaltung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen.

Alle kartografischen Darstellungen sind auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. direkt auf der Projektebene zu verifizieren, bedarfsweise zu konkretisieren und zu ergänzen. Dies ist maßstabsbedingt nicht zu vermeiden. Außerdem ist dies aufgrund der landesweit nicht in allen Bereichen zu gewährleistenden Aktualität der Grundlagendaten notwendig.